

Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Prüfung
im dualen Bachelor-Studiengang Produktionstechnologie
des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik
an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld
vom 17.10.2019

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier am 23.09.2019 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung vom 03.05.2012 im Studiengang Produktionstechnologie beschlossen. Sie wurde von der Präsidentin der Hochschule Trier am 16.10.2019 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Produktionstechnologie vom 03.05.2012, (publicus, Nr. 5 vom 21.06.2012, S. 277-288), geändert am 21.05.2014 (publicus, Nr. 2014-9 vom 06.06.2014, S. 163), geändert am 04.12.2014, (publicus Nr. 2015-01 vom 14.01.2015, S. 31-33), geändert am 28.01.2016, (publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016, S. 16-19), zuletzt geändert am 19.08.2019, (publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 123-124), wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Inkrafttreten der neuen Ordnung vom 17.10.2019 im dualen Bachelorstudiengang Produktionstechnologie eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung bis zum 31.08.2024 beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende werden auch nach dem Inkrafttreten der Ordnung vom 17.10.2019 nach der in § 1 genannten bisherigen Prüfungsordnung eingeschrieben, sofern sie bei der Einschreibung in den in § 1 genannten Dualen Bachelorstudiengang in ein höheres Fachsemester eingestuft werden und wenn die Veranstaltungen des höheren Fachsemesters gemäß Curriculum der aktuell geltenden Prüfungsordnung ihres Studiengangs noch nicht angeboten werden.

(3) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel von der Prüfungsordnung vom 03.05.2012 in die Prüfungsordnung vom 17.10.2019 des Dualen Bachelorstudiengangs Produktionstechnologie beantragen. Dabei werden gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in die

Prüfungsordnung vom 17.10.2019 des Dualen Bachelorstudiengangs Produktionstechnologie. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Leistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(5) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 17.10.2019

Prof. Dr.-Ing. Peter Gutheil

Der Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik der Hochschule Trier